

Frankfurt am Main, den 15. Mai 2018

Stellungnahme des Verband Bildungsmedien e.V.

gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

Der Verband Bildungsmedien e.V. vertritt die Interessen der Bildungsmedienverlage. Dies sind in Deutschland 76 Unternehmen. Hierzu gehören die Schulbuchverlage ebenso wie die pädagogischen Fachbuch- und Lernmittelverlage, die Anbieter von digitalen Unterrichtsmedien, von Bildungssoftware, die Verlage für die Erwachsenenbildung und die Anbieter von sonstigen Bildungsmedien (www.bildungsmedien.de).

Diese Verlage stellen analoge wie digitale Unterrichtsmaterialien her (Schulbücher, Lern- und Unterrichtssoftware, interaktive Multimedia-Produkte, interaktive Software für Whiteboards, Fachkunden für die berufliche Bildung, Lernhilfen, Lektüren, Werke für das individuelle Lernen, etc.)

Wir danken dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für die mit Schreiben vom 20. April 2018 eingeräumte Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehmen wir gern wahr.

1. Allgemein

Die Bildungsmedienverlage begrüßen und unterstützen das Anliegen, welches dem Vertrag von Marrakesch und der EU-Umsetzungsrichtlinie zugrunde liegt. Blinden und sehbehinderten Menschen muss eine Teilhabe gesichert werden. Insofern müssen sie auch einen möglichst barrierefreien Zugang zu den Inhalten von Medien jeder Art erhalten. Dies gilt selbstverständlich auch für Bildungs- und Unterrichtswerke.

Zu diesem Zweck müssen barrierefreie Werke hergestellt werden. Sofern Werke nicht barrierefrei sind, muss den Vereinigungen von Blinden und Sehbehinderten eine Umwandlung in barrierefreie Werke ermöglicht werden.

- 2 -

Vor diesem Hintergrund weisen wir noch einmal darauf hin, dass die Bildungsmedienvelage den Blinden- und Sehbehinderten-Organisationen von jeher eine Umwandlung ihrer Werke in barrierefreie Werke gestattet und hierfür – kostenlos – die Inhalte ihrer Werke zugänglich gemacht und den Organisationen entsprechende Daten zur Verfügung gestellt haben. Den letzten und aktuellen Vertrag zwischen unserem Verband und dem Land Hessen (stellvertretend für sämtliche Bundesländer) haben wir dem BMJV bereits im Jahr 2016 zur Verfügung gestellt.

2. Befugte Stelle

Wir plädieren nachhaltig für die Einführung eines Zulassungsverfahrens für „befugte Stellen“. Im Rahmen eines solchen Verfahrens sollte eine Zuverlässigkeitsprüfung erfolgen.

Die Richtlinie geht offenbar ebenfalls von einem Zulassungsverfahren aus, indem sie eine „befugte Stelle“ definiert als (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 4 RL)

eine Stelle, die von einem Mitgliedstaat befugt ... oder anerkannt wurde.

Der Referentenentwurf sieht bislang kein Zulassungsverfahren für „befugte Stellen“ vor. Auch regelt er nicht, welche Voraussetzungen eine Einrichtung erfüllen muss, um als „befugte Stelle“ anerkannt zu werden. Vielmehr geht der Referentenentwurf lediglich von einer Anzeigepflicht aus (§ 45c Abs. 5 Nr. 2 UrhGE).

Befugte Stellen tragen eine nicht unerhebliche Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften und müssen gleichzeitig sicherstellen, dass die von ihnen verarbeiteten Daten der Ursprungswerke und die von ihnen hergestellten barrierefreien Exemplare dieser Werke nicht in die Öffentlichkeit geraten. Denn anderenfalls entsteht den Rechtsinhabern ein erheblicher Schaden.

Barrierefreie Werke existieren in den unterschiedlichsten Formen. Je nach der individuellen Beeinträchtigung des Betroffenen reicht eine Umwandlung des Ursprungswerks beispielsweise in Großschrift, eine Audiodatei oder das sog. DAISY-Format. Barrierefreie Werke sind qua definitionem nicht nur von Personen mit einer Seh- oder Lesebeeinträchtigung sondern von sämtlichen Personen und somit auch sämtlichen potentiellen Erwerbern der Ursprungswerke nutzbar. Es besteht also stets die Möglichkeit, dass barrierefreie Exemplare eines Werkes in Konkurrenz zu dem (möglicherweise nicht barrierefreien) Ursprungswerk treten und dieses somit substituieren.

Hinzu kommt, dass die Umwandlung eines Werks in ein barrierefreies Werk regelmäßig Änderungen erforderlich macht. Solche Änderungen sollen nachvollziehbarerweise zulässig sein (§ 62 Abs. 4 UrhGE). Sie sind jedoch an den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Angemessenheit auszurichten. Folglich muss die Umwandlung mit Bedacht und Sorgfalt erfolgen.

Die Umwandlung selbst erfordert zumeist das Arbeiten mit offenen Datensätzen. Die „befugten Stellen“ verfügen daher i.d.R. über (zugelieferte oder selbst erstellte) offene Datensätze der jeweiligen Ursprungswerke. Auch diese Datensätze können die Ursprungswerke – sollten sie in die Öffentlichkeit geraten – substituieren.

Befugte Stellen wandeln die Werke nicht für sich selbst sondern für Dritte, nämlich Blinde und Sehbehinderte um. Sie stellen die von ihnen erstellten barrierefreien Exemplare daher in Netzwerke ein oder machen diese auf anderem Wege für einen größeren Personenkreis zugänglich. Dies birgt stets die Gefahr, dass diese Werke in die Öffentlichkeit geraten.

Die vorstehenden Erwägungen zeigen, dass die Umwandlung in barrierefreie Werke (außer von den Begünstigten selbst) nur durch vertrauenswürdige und zuverlässige Einrichtungen erfolgen können sollte. Anderenfalls würden den Rechteinhabern der Ursprungswerke erhebliche Schäden drohen. Gelangen die Rohdaten der Ursprungswerke und/oder die barrierefreien Exemplare einmal in das freie Internet, so ist ihre Verbreitung nicht mehr zu kontrollieren geschweige denn wirksam zu unterbinden.

Erfolgt keine Zulassung der „befugten Stellen“, so kann eine solche Zulassung im Falle eines Missbrauchs später auch nicht entzogen werden. Zudem ist nicht ersichtlich, wie Rechteinhaber ihre jeweiligen Rechte im Falle von Rechtsverletzungen gegenüber „befugten Stellen“ wirksam durchsetzen können sollen – insbesondere, da bei der derzeit vorgesehenen bloßen „Anzeige“ einer Einrichtung möglicherweise nicht einmal verantwortliche Personen benannt werden müssen, welche für die Handlungen der „befugten Stelle“ einzustehen haben.

3. Gemeinnützigkeit

Nach den Vorgaben des Referentenentwurfs muss eine „befugte Stelle“ gemeinnützig sein. Das Erfordernis der Gemeinnützigkeit schließt jedoch nicht aus, dass die „befugten Stellen“ die barrierefreien Exemplare gegen Entgelt anbieten – zumindest, solange die „befugte Stelle“ nicht insgesamt auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Insofern würde es „befugten Stellen“ ermöglicht, barrierefreie Werke in Konkurrenz zu den Ursprungswerken gegen Entgelt am Markt anzubieten. Gleichzeitig sollen Angebote der Verlage (auch wenn sie zu angemessenen Konditionen erfolgen und leicht auffindbar sind) keinen Vorrang vor der Schrankennutzung haben. Dies kann nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen und ist daher noch einmal zu überdenken. Eine Abgabe der umgewandelten Werke gegen Entgelt sollte unterbunden werden.

4. Verordnungsermächtigung

Dem Referentenentwurf zufolge sollen sämtliche Pflichten der „befugten Stellen“ in einer Verordnung geregelt werden (§ 45c Abs. 5 UrhGE). Wir haben erhebliche Bedenken, dass eine solche Regelung den Grundsätzen der verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitstheorie entspricht, wonach der Gesetzgeber wesentliche Fragen grundsätzlich selbst zu regeln hat.

Die Pflichten der „befugten Stellen“ sind wesentlich. Denn sie sollen die Einhaltung der urheberrechtlichen Regelungen sicherstellen und die Rechteinhaber zudem vor Schäden bewahren. Insofern verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. 2 (oben). Auch stellt die Richtlinie konkrete Vorgaben und Pflichten auf, welche von den „befugten Stellen“ einzuhalten sind (Art. 5 RL). Dies dürfte den Gesetzgeber jedoch nicht von seiner eigenen Regelungsverpflichtung entheben.

5. Durchsetzungsstarke Ausgestaltung

Durch die Änderungen in § 95b UrhG sieht der Referentenentwurf vor, dass die in Rede stehenden Schrankenregelungen durchsetzungsstark ausgestaltet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die bloße Nutzung üblicher Dokumentenformate (pdf., excel., html., etc.) bereits als „technische Maßnahmen“ i.S.d. §§ 95a, 95b UrhG angesehen werden könnte. Denn diese Formate verwehren Blinden und Sehbehinderten den Zugang zu den Ursprungswerken und verhindern somit u.a. eine Nutzung der unter der Schranke bestehenden Rechte. Bei einer solchen Auslegung könnten die „befugten Stellen“ von jedem Rechteinhaber möglicherweise die Rohdaten der Ursprungswerke abfordern. Wir gehen davon aus, dass dies weder gewollt noch gemeint ist. Insofern empfiehlt sich eine Klarstellung in der Begründung.

Fragen zu unserer Stellungnahme beantworten wir gern.

A handwritten signature in black ink, reading "Andreas Baer". The signature is written in a cursive, flowing style.

Andreas Baer